

Zeitpunkt

des Aushanges: 07.09.2012

der Abnahme: 15.09.2012

EL	EN	WK	OF
----	----	----	----



**Stadt
Ennigerloh**

BEKANNTMACHUNG

Beschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch über die Teilaufhebung für den östlichen Teilbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Oelder Straße – Zum Merschbach“, Ennigerloh-Mitte vom 04.09.2012 (Satzungsbeschluss)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) hat der Rat der Stadt Ennigerloh in seiner Sitzung am 02.07.2012 die Teilaufhebung für den östlichen Teilbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Oelder Straße – Zum Merschbach“, Ennigerloh-Mitte, beschlossen. Der Aufhebungsbereich ist aus der beiliegenden Übersicht ersichtlich.

Der Bebauungsplan tritt für den östlichen Teilbereich gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung außer Kraft. Entsprechend § 6 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist vollzogen (14.09.2012).

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über die Aufhebung für den östlichen Teilbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Oelder Straße – Zum Merschbach“, Ennigerloh-Mitte, wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan wird ab sofort mit der Begründung während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Ennigerloh, Der Bürgermeister, Fachbereich Stadtentwicklung, Marktplatz 1, 59320 Ennigerloh, 3. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Die allgemeinen Öffnungszeiten sind

Montag bis Freitag von 08.30 - 12.30 Uhr sowie
Montag von 14.00 - 17.00 Uhr und
Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr

Die Planunterlagen können auch über den Planungs- und Beteiligungs-server der Stadt Ennigerloh (www.o-sp.de/ennigerloh > rechtskräftige Bebauungspläne) eingesehen werden.

Anschrift:

Marktplatz 1
59320 Ennigerloh
Telefon 0 25 24 · 28-0
Fax 0 25 24 · 28-496

Hinweise:

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigungen verlangen kann, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ennigerloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Veränderungssperre

Die Veränderungssperre für das Verfahrensgebiet der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Oelder Straße – Zum Merschbach“, Ennigerloh-Mitte, tritt gemäß § 17 Abs. 5 BauGB mit dem rechtsverbindlichen Abschluss des Aufhebungsverfahrens am 14.09.2012 außer Kraft.

Ennigerloh, 04.09.2012

Stadt Ennigerloh

gez. Lülf
Bürgermeister

Rechtsgrundlagen:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685).
- **Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO)** vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442).